

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere bis zu 5 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Handelsstr. 41 bei A. Münchow. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

von

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstr. 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischer u. sozialpolitischer Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 47.

Berlin, den 25. November 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

## Amflicher Theil.

### Zu den Neuwahlen

der Ortsvereins-Vorstände bzw. örtlichen Verwaltungen für das Jahr 1888 geht jedem Ortsverein u. mit dieser Nummer der „Ameise“ das betreffende, in der vorigen diesbezüglichen Notiz erwähnte Formular behufs Notirung des Resultats der Wahlen zu. Die Secretäre werden gebeten, sich das Formular von den Organempfängern eventuell aushändigen zu lassen, bzw. sofern dasselbe verloren gegangen sein sollte, Ersatz durch den Unterzeichneten zu fordern.

Alle Ortsvereins-Vorstände ersuche ich nochmals, die Wahlen baldigst anberaumen und behufs Bestätigung durch den Vorstand das Resultat an mich einsenden zu wollen.

Georg Lenz,  
Hauptschriftführer.

### An sämtliche Mitglieder des Ortsvereins und der örtlichen Verwaltungsstelle zu Volkstedt.

Nachdem der unterzeichnete Generalrath und Vorstand unter dem 26. August bzw. 28. Oktober d. Js. die Verschmelzung des Ortsvereins bzw. der örtlichen Verwaltungsstelle Volkstedt mit Rudolstadt beschlossen und bestimmt hat, daß der letztere Verein fortan die Bezeichnung „Rudolstadt-Volkstedt“ zu führen habe, werden die Mitglieder von Volkstedt hierdurch angewiesen, ihre Rassenbeiträge für die Zukunft an den Kassirer Hrn. Alb. Löffler von Rudolstadt, wohnhaft in Volkstedt, zu zahlen und auch sonst in allen Rassenangelegenheiten sich bis auf Weiteres an den genannten Kassirer zu wenden.

Der Generalrath und Vorstand,  
Georg Lenz,  
Hauptschriftführer.

### Zur Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter.

Die „Grundzüge zur Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter“ sind nunmehr in den der Regierung nahestandenden Berl. Pol. Nachrichten veröffentlicht worden.

Das betreffende, allseits mit Spannung entgegengefeuert wurde, erscheint bei den pompastischen Ankündigungen der Regierungsblätter leicht begreiflich.

Bekanntlich war die Institution der Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter durch die kaiserliche Post vom 17. November 1881 angekündigt worden, in der mit Bezug hierauf gesagt wurde, daß auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber einen begründeten An-

spruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.“

Sehen wir uns demgegenüber die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Einrichtung näher an, so können wir nur sagen, daß dieselbe unsere Erwartung eigentlich nicht getäuscht hat: geringe Vortheile bringt sie für den einzelnen Arbeiter unter erneuter Einschränkung der persönlichen Freiheit und der freien Selbstbethätigung aller Arbeiter.

Bei der Wiedergabe der Vorlage der Regierung müssen wir uns auf die Hauptpunkte beschränken, da uns der Raum zur wörtlichen Wiedergabe mangelt.

Nach den „Grundzügen“ soll die Alters- und Invalidenversicherung sich beziehen auf Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; sodann auf Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, einschließl. der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, sowie auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge. Dem Bundesrathe soll überlassen bleiben, die Versicherung auf selbstständige Gewerbetreibende der Hausindustrie auszudehnen.

Gewährt wird den Versicherten entweder Altersrente oder Invalidenrente. Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat. Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensjahr derjenige, welcher nachweislich dauernd und völlig erwerbsunfähig ist.

Vom vollendeten 70. Lebensjahr ab wird die Rente ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit als Altersrente gewährt.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern 120 Mk. jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 Mk. jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 Mk.

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Mk. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. Weibliche Personen erhalten  $\frac{2}{3}$  des Betrages dieser Renten.

Als Bedingungen für die Erlangung einer Rente sind erstens die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, zweitens die Leistung von Beiträgen in Aussicht. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. Der Zurücklegung einer Wartezeit bedarf es nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit erwiesenermaßen Folge einer Krankheit ist, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich zugezogen hat. Aus Miltigkeit kann vor Ablauf der Wartezeit eine Rente bis zu 60 Mk. demjenigen Personen gewährt werden, welche

die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben.

Auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens während der letzten drei Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten nach Ablauf von dreißig Beitragsjahren zu gewährt sind, keine Anwendung. Solche Personen erhalten vielmehr nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr Altersrente, auch dann, wenn sie nachweislich während derjenigen Zeit, welche an der Erfüllung der dreißig Beitragsjahre fehlt, thätig in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. Bei versicherungspflichtigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es des vorbezeichneten Nachweises nur für die Dauer von zehn Jahren.

Die Versicherungsbeiträge betragen bei versicherten männlichen Arbeitern 4 Pf., bei versicherten weiblichen Arbeitern  $\frac{2}{3}$  dieses Betrages für den Kopf und Arbeitstag. Die Beiträge sind von den Arbeitgebern an die Versicherungsanstalten abzuführen. Die Hälfte des Betrages hat der Arbeitgeber dem Arbeiter am Lohn abzuführen; beispielsweise sind also bei männlichen Arbeitern für den Kopf und Tag 2 Pf. vom Arbeitgeber, 2 Pf. vom Arbeiter zu entrichten. Die Reichskasse zahlt den halben Betrag des von den Arbeitgebern abgeführten Betrages, jedoch also Arbeiter, Arbeitgeber und Reichskasse je ein Drittel der Kosten, sodaß also Arbeiter, Arbeitgeber und Reichskasse je ein Drittel der Kosten aufbringen. (Es wird angenommen, daß aus dem Betrag von 4 Pf. die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerthes der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung gedeckt werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist für jede Versicherungsanstalt der Beitrag hiernach neu zu berechnen.)

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 300 Arbeitstage oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihren demnächstigen Feststellungen nur nach dem Werthe der thätig geleisteten Beiträge zu gewähren und zu diesem Zweck um den Versicherungswert des Ausfalls an Beiträgen zu ermäßigen. Eine Ausnahme bildet nur die beheimatete mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit nach Beginn einer regelmäßigen Beschäftigung. Die Kürzung der Rente tritt nicht ein, soweit der Ausfall gedeckt wird durch freiwillige Nachzahlung von Doppelbeiträgen (für Arbeitgeber und Arbeiter) nebst Zinsen und Zinseszinsen durch den versicherten Arbeiter. Die Zahlung der Renten erfolgt monatlich durch die Postanstalten.

Beim Eintritt in die Beschäftigung erhält jeder Arbeiter ein Quittungsbuch, auf dessen Titelblatt der Name und Wohnort, sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urtheil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unstatthaft. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört, einzuleben und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingelebten Marken sind zu entwerthen. Ist ein Quittungsbuch mit Marken gefüllt, so wird dem Inhaber ein neues Quittungsbuch ausgehändigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuches in beglaubigter Form eingetragen sind. Die geschlossenen Quittungsbücher sind an die Gemeinde des Herkunftsortes zu übersenden, welche das Quittungsbuch aufzubewahren hat.

Die Verwaltung wird geführt durch die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung. Soweit die Arbeiter nicht einer solchen Berufsgenossenschaft angehören, treten an die Stelle derselben weitere Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landesgesetze. Die Arbeiter werden beaufsichtigt durch besondere sogenannten Vertrauensmänner, welche von den Versicherungsanstalten eine mäßige Vergütung empfangen. Die Vertrauensmänner werden gewählt durch die dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder der Vorstände der Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Baukrankenkassen und Knappschaftskassen. Die Vertrauensmänner haben über Anträge auf Invalidisirung ein Gutachten abzugeben, die Rentenempfänger zu überwachen und die Versicherungsanstalt in der Kontrolle der Quittungsbücher zu unterstützen.

Die Beurtheilung der „Grundzüge“ ist in den Blättern unabhängiger Richtung durchgehends eine abschlägige. Die Sozialisten ergehen sich sogar in wahren Hohn gegen diese Art „glorreicher Sozialreform“. Ohne ihren Auslassungen folgen zu können, muß man doch anerkennen, daß die ganze Einrichtung in ihrer jetzigen Form die schwersten Mängel an sich trägt. Das System der Bevormundung des Arbeiters durch die Arbeitgeber und Behörden, das Zurückdrängen jeder auf die freie Selbstbethätigung der Arbeiter gerichteten Bestrebung, das ist das Gepräge der ganzen Einrichtung. Und dies Alles lediglich dafür, daß dem Arbeiter allerdings das Recht auf eine Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit zusteht, was bisher nicht der Fall ist, einer Unterstützung jedoch, die bei ihrer äußerst geringen Höhe thätig mehr den Armenkassen als den versicherten Arbeitern zu Gute kommen dürfte. Eben an dieser minimalen Höhe der Alters-

unterstützung erweist sich die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, allen Arbeitern von Staatswegen in wirksamer Weise zu helfen, und dies wiederum ergibt die Verfehrtheit des jetzt herrschenden sozialpolitischen Systems. Alle Schäden und Mängel der Vorlage zu beleuchten, wird viel Raum in Anspruch nehmen. Die hauptsächlichsten schildert besonders treffend die Freisinnige Zeitung, indem sie darauf hinweist, daß die Organisation der Versicherung als Handhabe benutzt werde zur Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher. Sie sagt in ihrem „Ein Einsengericht für die Freiheit der Arbeiter“ betitelten Artikel, den wir Wort für Wort unterzeichnen können, folgendes:

Bei Geldstrafe bis zu 300 Mk. werden die Arbeitgeber verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung an Arbeiter, welche unter das Gesetz fallen, Marken, welche die Versicherungsbeiträge darstellen, in die Quittungsbücher der betreffenden Arbeiter einzuleben. Daraus folgt, daß kein Arbeitgeber einem Arbeiter Lohn auszahlen darf, der sich nicht im Besitz eines Quittungsbuchs befindet. Ohne Quittungsbuch kann also kein Arbeiter gegen Entgelt irgendwie beschäftigt werden. Damit sind obligatorische Arbeitsbücher eingeführt für einen weit größeren Kreis von Personen, als dies jemals beabsichtigt worden ist, denn nicht bloß Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, sondern auch Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen bis zu einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 2000 Mk. sollen unter das neue Gesetz.

Jeder der Betreffenden erhält bei dem Eintritt in eine Beschäftigung ein Quittungsbuch, auf dessen Titel der Name und Wohnort sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Bei den obligatorischen Arbeitsbüchern, wie sie bisher in Vorschlag gebracht waren, genügte es, daß Jemand überhaupt ein Arbeitsbuch vorwies. Nirgend war vorgeschrieben, daß das Arbeitsbuch über eine gewisse Zeit des Vorlebens des Arbeiters zu führen geben sollte. Jetzt aber sollen Quittungsbücher eingeführt werden, welche über das ganze Leben des Betreffenden bis zu seinem ersten Arbeitsverhältnis als Lehrling Auskunft geben. Nur in dem Maße, wie Jemand beim Eintritt der Invalidität oder des Alters Quittungsbücher mit Marken über Versicherungsbeiträge vorweisen kann, erlangt der Betreffende einen natürlichen Anspruch auf die ausgesetzte Rente.

Ist ein Quittungsbuch gefüllt, so wird ein neues ausgefertigt und die Summe der Beiträge aus dem früheren Buch mit amtlicher Beglaubigung vorgetragen. Das ausgefüllte Buch gelangt alsdann an den Gemeindevorstand des Herkunftsortes des Arbeiters zur Aufbewahrung. Dieser Gemeindevorstand also gelangt durch die aufbewahrten Quittungsbücher in den Besitz einer vollständigen Biographie des Arbeiters. Eine solche obrigkeitliche Kontrolle über den einzelnen Arbeiter haben auch die früher bestandenen Wanderbücher, Gefindebücher und Pässe niemals herbeigeführt.

Allerdings beschränken sich die Eintragungen der Arbeitgeber in das Quittungsbuch auf das Einleben der Quittungsmarken über die Versicherungsbeiträge und auf deren Entwerthung. Aus dem Nennwerth der Quittungsmarken ergibt sich aber die Dauer der Beschäftigung (4 Pf. pro Tag). Da ferner jede Berufsgenossenschaft eine andere Quittungsmarke führt, so bezeichnet die Marke auch die Art der Beschäftigung. Die Entwerthung der Marke aber macht den Arbeitgeber kenntlich. Somit bringen die Quittungsbücher genau dieselben Eintragungen mit sich, welche in den obligatorischen Arbeitsbüchern beabsichtigt waren. Auch derselbe Mißbrauch ist möglich. Der Gesekentwurf stellt zwar die Entwerthung oder Bezeichnung, welche ein Urtheil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers enthält, als unstatthaft unter Strafe, gleichwohl giebt die Form, in der die Marken entwerthet werden, den Arbeitgebern vollständig freien Spielraum, die Arbeiter in einer verabredeten Weise vor anderen Arbeitgebern zu kennzeichnen.

Ohne Quittungsbuch darf dem Arbeiter kein Lohn ausbezahlt werden. Geht mithin das Quittungsbuch verloren oder wird dasselbe dem Arbeiter widerrechtlich vom Arbeitgeber vorenthalten, so ist der Arbeiter außer Stande, Beschäftigung gegen Entgelt zu erhalten.

Auch im Uebrigen wird der Arbeiter durch die Organisation der Altersversicherung unter die eingehendste Kontrolle gestellt. Besondere Kontrollbeamte unter dem schönen Namen „Vertrauensmänner“ sollen von den Vorständen der Ortskrankenkassen, Innungskassen u. s. w. gewählt werden. Die Vorstände der freien Hülfskassen, welche ausschließlich unter der Leitung der Arbeiter selbst stehen, sind von diesem Wahlrecht absichtlich ausgeschlossen worden. Diese Vertrauensmänner haben die Kontrolle über die Quittungsbücher zu führen, die Rentenempfänger zu überwachen und über Anträge auf Invalidisirung ein Gutachten abzugeben. Dieselben sind also gewissermaßen besondere Polizeibeamte der Versicherungsanstalten gegenüber den Arbeitern.

Die Arbeiter haben ein Drittel der Kosten der Versicherung aufzubringen und zu dem vom Reich zu gewährenden Drittel gleichfalls den Löwenanteil in Form von indirekten Steuern. Die Theilnahme von Arbeitervertretern an der Verwaltung der Versicherungsanstalten ist dagegen keine ernsthafte. In den Berufsgenossenschaften, welche mit der Altersversicherung betraut sind, werden nach wie vor die Arbeitgeber zusammen mit den Behörden das Regiment führen.

Mit der Erweiterung der Befugnisse dieser Berufsgenossenschaften wächst die Gefahr, daß die Organisation derselben Handhaben bietet zu einer weitgehenden Koalition der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern in Bezug auf alle Fragen des Arbeitsvertrages und des Arbeitsverhältnisses. Dieser Koalition eine ähnliche Koalition zur

Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüberzustellen, sind die Arbeiter ganz und gar außer Stande.

Es ist somit vollständig zutreffend, daß die geplante Organisation der Altersversicherung die persönliche Freiheit der Arbeiter in wesentlichen Theilen vollständig aufhebt und in anderen Theilen aufs Außerste gefährdet.

Welche Vortheile werden nun dem Arbeiter zur Bezahlung für die Aufgabe seiner Freiheit geboten? Die Rente von 120 Mk. kommt einem Betrage von 33 Pfg. pro Tag gleich, zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Eine solche Rente ist in Wahrheit nichts weiter als eine von Reichswegen garantierte dürftige Armenunterstützung. Außer in den Gutsbezirken hatten die Arbeiter im Bedarfsfalle auch ohne Reichsgarantie gegenwärtig schon einen weitergehenden Anspruch auf Unterstützung seitens der Gemeinden.

Für weibliche Personen beträgt die Rente sogar nur 80 Mark. Die Invalidenrente kann allerdings unter Umständen bis zu 250 Mk. sich erhöhen. Aber diese Invalidenrente hat keineswegs die Natur einer Pension wie bei Beamten. Nur derjenige, welcher nachweislich dauernd vollständig erwerbsunfähig ist und außer Stande, ebenso wenig in seiner Berufstätigkeit wie durch andere Art von Arbeit den Mindestbetrag von 33 Pf. täglich zu verdienen, hat auf die Invalidenrente Anspruch. Undernfalls verbleibt es für ihn bei der Altersrente von 33 Pfennigen, die nur vom 71. Lebensjahre an gewährt wird.

Aber auch in diesem Umfange erhält der Arbeiter nur einen festen Anspruch in der Voraussetzung, daß er in seiner ganzen Lebenszeit niemals arbeitslos gewesen ist. Befand er sich außer Stellung, wie dies periodisch fast bei allen Arbeitern für kürzere oder längere Zeit der Fall ist, so verfürzt sich die Rente in entsprechendem Verhältniß. Um gleichwohl den vollen Betrag von 120 Mk. zu erhalten, muß der Arbeiter die in die Zeit seiner Arbeitslosigkeit fallenden Beiträge in doppelter Höhe, also einschließlich des Beitrags des Arbeitsgebers, mit Zins und Zinseszins nachzahlen. Solche Nachzahlungen sind für denjenigen, der schon durch die Arbeitslosigkeit in seinen Verhältnissen zurückgekommen ist, in den meisten Fällen eine Unmöglichkeit.

### Sozialpolitische Nachrichten.

Der Denkschrift zur Begründung der Alters- und Invaliditätsversicherung ist zu entnehmen, daß eine gleichzeitige Regelung der Wittwen- und Waisenfürsorge zunächst nicht bezweckt wird, „um zunächst auf Grund der Erfahrungen über die Altersversorgung zu einem Urtheil darüber zu gelangen, ob die Industrie und die anderen Berufszweige die weitere erhebliche Belastung zu tragen im Stande sind.“ Die Wittwen- und Waisenversorgung würde nach überschlägiger Berechnung bei nur 60 Mk. Rente für Wittwen und nur 30 Mk. Rente für jedes Kind eine Belastung von 15,90 Mk. auf den Kopf des männlichen Arbeiters, also für rund 7 1/2 Millionen männliche Arbeiter einen Bedarf von 119 1/4 Millionen Mark erfordern. — Die Altersversorgung wird auf zusammen etwa 12 Millionen Personen berechnet. Die Rente müsse für alle Versicherten gleich sein, indessen sei nach Maßgabe der verschiedenen Invaliditätsgefahr in den einzelnen Berufen späterhin der Beitrag verschieden zu bemessen. Die Rente sei so niedrig bemessen, damit die Rentempfänger thunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Rest ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zuführen. — Die Kosten sind für den Jahresdurchschnitt überschläglich auf 156 Millionen Mark veranschlagt, woran das Reich, der Arbeitgeber und der Arbeiter mit je einem Drittel zu theilhaben sein dürften. Dies ergibt auf den Kopf der Versicherten einen Gesamtbeitrag von jährlich 13 Mk. Thatsächlich würden sich aber die Gesamtkosten bei den inzwischen in Angriff genommenen eingehenderen Rechnungen voraussichtlich niedriger stellen.

**Schluss Stellungnahme zu den „Grundzügen“ hat der Centralrath der Deutschen Gewerksvereine zum nächsten Montag, den 28. November, Abends 8 Uhr, eine Versammlung sämtlicher Gewerksvereinsmitglieder Berlins und Umgegend nach Feuersteins Salon, Alte Jacobstr. 75, einberufen. Referent ist der Anwalt Dr. Max Firsch. Erscheinen aller Mitglieder ist Ehrensache! (Siehe im Uebrigen hinten die Anzeige.)**

Selten einzelner Unterbehörden scheint man jetzt gegen die Gewerksvereine etwas Dunderlicher Richtung in gleicher Weise vorgehen zu wollen, wie dies seitens des Berliner Polizeipräsidiums gegenüber dem Unterstützungverein Deutscher Buchdrucker und anderen Vereinigungen bereits geschehen ist (siehe u. A. Nr. 44 d. Bl. unter dieser Rubrik). Nach dem Protokoll der Lithographen hat der Magistrat von Düsseldorf nämlich den dortigen Gewerksverein der Lithographen u. die sozialistische Genehmigung des Statuts der Gewerksverein als Versicherungsnahme im Sinne des Gesetzes vom Mai 1853 zu beachten sei. In d. D. B. der Fabrikarbeiter in Zülchow vorgegangen. Man muß zunächst abwarten, welchen Erfolg die hiergegen unternommenen Schritte haben werden.

Sehen die freien Hülfsklassen beginnt jetzt eine Agitation seitens der Großindustriellen in Rheinland und Westfalen. Soeben haben die Vorstände des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der nordwestdeutschen Gruppe des Vereins der Eisen- und Stahlindustriellen, Kommerzienrath Janßen und Direktor Servaes, an den Bundesrath eine Petition gefandt zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes. In der Petition wird unter anderem verlangt, die Berechtigung der freien Hülfsklassen aufzuheben, nach welcher die Mitgliedschaft bei denselben von der Zugehörigkeit zu einer Zwangsklasse befreit. Die freien Hülfsklassen werden in der Petition als Pflanzstätten und Erziehungsanstalten für die Sozialdemokratie bezeichnet. Trotzdem die freien Hülfsklassen ausschließlich von den Arbeitern, also ohne Beiträge der Arbeitgeber, unterhalten werden, machten dieselben den Ortskrankenkassen eine empfindliche Konkurrenz.

### Vermischtes.

Sehr kostspielige Generalversammlungen hält die internationale Zigarrenmachervereinigung der Vereinigten Staaten und Canadas; die letzte dauerte 14 Tage (vom 17.—31. September) und war von 133 Delegirten besucht. Aus dem erstatteten Verwaltungsbericht ist zu erwähnen, daß die Vereinigung jetzt 23 000 Mitglieder in 259 Vereinen zählt. In den letzten zwei Jahren wurden an bei 167 Streiks beteiligte Mitglieder 67 208 Doll. bezahlt. Von den Streiks wurden 50 gegen Lohnreduktionen, 3 gegen das Trucksystem, 7 wegen der Lehrlingsfrage, 36 wegen Lohnerhöhungen, 16 wegen Differenzen mit den Arbeiterräten, 19 aus anderen Gründen geführt. 10 waren Lockouts. In 6 Fällen wurden die Forderungen bewilligt, 48 verloren, 21 sind noch im Gange. An Krankengeldern wurden 78 092 Doll., an Sterbegeldern 9250 Doll. bezahlt. Seit 1879 wurden überhaupt 771 084 Doll. an Unterstützungen gezahlt und in den letzten zwei Jahren 30 842 200 Zigarrenschuhmarken verbraucht. Aus den gefaßten Beschlüssen ist zu erwähnen, daß die Arbeitslosenunterstützung verworfen wurde. Dem Präsidenten wurden 5000 Doll. zum Zwecke der Verfolgung der Fälscher von Schuhmarken zur Verfügung gestellt. Der bisherige Präsident Straßer wurde wieder gewählt, sein Gehalt von 20 auf 25 Doll. wöchentlich erhöht und ihm auch noch eine goldene Uhr mit Kette geschenkt. „Korrespondent.“

### Kleine Fachzeitung.

**Thermometer für Wettershöhe.** Neuerdings werden von den Herren Reich & Follard in London Thermometer mit Porzellan- und Platinkugeln in den Handel gebracht, welche zum Messen sehr hoher Temperaturgrade benutzt werden können, so daß dieselben die kostspieligen und umständlichen Pyrometer ersetzen. Das Ablesen der Temperaturen erfolgt genau in derselben Weise, wie bei den gewöhnlichen Thermometern, aber die Wirkung wird durch den Druck der in der feuerfesten Kugel enthaltenen, von der Höhe ausgedehnten Luft erzielt, welche eine Quecksilbersäule in dem gehörig verlängerten Rohre in die Höhe treibt. Da Kugel und Rohr hermetisch verschlossen sind, so ist der äußere Luftdruck keine Wirkung auf die eingeschlossene Luft aus, so daß das Instrument vom Barometerstande nicht beeinflusst wird. (Vollst. Bericht.)

### Vereins-Nachrichten.

**Berlin.** Die am 14. November stattgehabte öffentliche Versammlung des Ortsvereins der Porzellan- und Glasmaler beschloß Folgendes: 1. Seitens der Berliner Maler soll eine Kollektiv-Ausstellung sowohl für Malereien auf Porzellan u. als auch für solche auf Galanteriegegenständen veranstaltet, und mit derselben die deutsche nationale Kunstgewerbe-Ausstellung in München besichtigt werden. 2. Es wurde die Hoffnung gehegt, daß es gelingen möge, die Beteiligung der weniger Bemittelten durch Gewährung einer Beihilfe zu erleichtern. 3. Die auszustellenden Gegenstände sollen vor der Abendung gesammelt den Kollegen behufs Besichtigung zugänglich gemacht werden. 4. Durch gedrucktes Zirkular sollen die Kollegen Berlins um ihre Beteiligung und Anmeldung längstens in 14 Tagen ersucht werden. 5. Eine rege Beteiligung ist sehr erwünscht, und soll auch etwaigen Wünschen auswärtiger Kollegen, falls gesprochen werden. 6. Die entstehenden Unkosten werden, soweit die zu beschaffenden Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe der Beteiligung von den Theilnehmern gemeinschaftlich getragen. 7. Die späteren Anordnungen und Arbeiten sollen durch ein Komitee erledigt werden, welches möglichst aus den Theilnehmern gewählt werden soll.

**Weingarten.** Ortsversammlung vom 6. November 1887. Der stellvertretende Vorsitzende Herr Essler eröffnete die Versammlung in Anwesenheit von 10 Mitgliedern um 7 1/2 Uhr. Nachdem die Beiträge einsammelt, erstattete der Kassirer den Kassenbericht vom 3. Quartal 1887. Danach betrug von der Kranken- und Begräbniskasse die Einnahme 180,00 Mk., Ausgabe 174,19 Mk., Bestand 5,89 Mk. Zuschüsse: Einnahme 2,00 Mk., Ausgabe 0,98 Mk., Bestand 1,87 Mk. Ortsverein: Einnahme 72,87 Mk., Ausgabe 69,20 Mk., Bestand 13,67 Mk. Bei der Sparkasse sind angelegt inkl. Zinsen 207,85 Mk. Der Kassirer erklärte, Bücher und Kasse in bester Ordnung gefunden zu haben und wurde daher dem Kassirer Decharge erteilt. Sodann wurde noch beschlossen, Meyer's Kollaborator für die Vereinstätigkeit anzuschaffen. Schließlich erfolgte noch die Auslosung von 2 Antheilscheinern und wurde nach diesem die Versammlung geschlossen.

**Wittorf.** Ortsversammlung am 22. Oktober. Der Vorsitzende Hr. Florich eröffnete die Versammlung um 8 Uhr. 1. Bericht über eingetretene Noth, Senke von Wittorf und Bleiber von Wittorf durch Patke von Waldenburg nach hier überföhrt. Abgemeldet: Kunert auf

Rechnungs-Abschluß der Kautionskasse pro III. Quartal 1887.

Einnahme.		Mk.	Pf.	Ausgabe.		Mk.	Pf.
An Vortrag		263	45	Per zurückgezahlte Kautionen		60	08
Zinsen pro I. Semester 1887		26	25			60	08
Kautionen		116	56	Saldo		346	18
		406	26			406	26
Gesamtvermögen.							
1050 Mark 5% Berliner Pfandbriefe		1050	—				
Baarbestand		346	18				
Summa		1396	18				

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 7. November 1887.  
 J. Koch. M. Schmidt. C. Hube. S. Voigt.

Berlin, den 1. Oktober 1887.  
 H. Münchow, Hauptkassirer.

Rechnungs-Abschluß des Extraaufwandsfonds pro III. Quartal 1887.

Einnahme.		Mk.	Pf.	Ausgabe.		Mk.	Pf.
An Vortrag		170	96	Per Extraaufwand an Altwasser, Althaidensleben, Tlmenau, Boffzen, Buckau, Fürstenberg und Neustadt-Magdeburg		75	60
Zinsen		64	—			75	60
		234	96	Saldo		159	36
Gesamtvermögen.							
3200 Mk. 4% Berliner Pfandbriefe		3200	—				
Baarbestand		159	36			234	96
Summa		3359	36				

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 7. November 1887.  
 M. Schmidt. C. Hube. S. Voigt. J. Koch.

Berlin, den 1. Oktober 1887.  
 H. Münchow, Hauptkassirer.

Reisen, Raabs nach Stanowitz, Urban nach Königszell, Majunke nach Schalka, Mischke, Pause und Springer nach Sorgau. Luda ist in die Medizinalkasse eingetreten. Der Artikel aus der „Ameise“ vom 21. Oktober d. J. „Guck ins Statut“ wurde verlesen und den Versammelten ans Herz gelegt, dahin zu wirken, daß sich jedes Mitglied klar und deutlich im Statut jeden Augenblick zurecht finde. — Alsdann Kassenbericht. Ortskasse. Einnahmen inklusive Baarbestand vom 2. Quartal 756,73 Mk. Ausgabe 455,38 Mk. Baarbestand 301,35 Mk. Angelegt in der Sparkasse zu Waldenburg 700 Mk. Eingetreten 7 Mitglieder, ausgeschieden 10. Mitgliederstand 205. Medizinalkasse. Einnahme: 290,47 Mk., Ausgabe: 229,31 Mk. Baarbestand 61,16 Mk., in der Sparkasse angelegt 449,22 Mk. Mitgliederzahl 113. Die Revisoren berichten, alles in bester Ordnung gefunden zu haben. Als Ausschussmitglied wurde Hr. Bergmann gewählt. Derselbe nahm auch die Wahl an. Schluß 1/10 Uhr. — Mitgliederversammlung. 1. Geschäftliches wie oben. Majunke und Springer gehören zur Zuschusskasse, die anderen Mitglieder der Krankenkasse an. Kassenbericht der Kranken- und Begräbniskasse. Einnahme: 1600,75 Mk. Ausgabe dieselbe. Eingetreten 4, ausgeschieden 11, Mitgliederbestand 158. Zuschuss-Kranken- und Begräbniskasse. Einnahme 218,43 Mk., Ausgabe dasselbe. Eingetreten 7, ausgeschieden 3, Mitgliederzahl 48. Die Revisoren berichten, alles in musterhafter Ordnung gefunden zu haben und wird dem Kassirer Decharge ertheilt. Die Kranken-Kontrollen berichten, keine Uebertretung gefunden zu haben. Vorschläge keine, bei Beschwerden die Resolution: Wenn ein krankes Mitglied über die Ausgehzeit auf der Straße getroffen wird, dasselbe sofort anzurufen, um Verwechselungen der Personen zu vermeiden. Beschwerden keine. Schluß der Versammlung 1/10 Uhr. Mar Wache, Schriftführer.

**§ Königszell.** Ortsversammlung vom 24. Oktober. Der Vorsitzende Herr Wankum eröffnet die Versammlung um 3/4 Uhr in Anwesenheit von 21 Mitgliedern. 1. Geschäftliches. Ueberrichtet: Kleinwächter nach Fürstenberg, Leibig von Stanowitz nach Königszell. Angemeldet die Herren Jockisch, Rasch, Scharf und Burckarth. 2. Kassenbericht pro III. Quartal. Einnahme einschließlich des Bestandes: 439,72, Ausgabe: 378,38, Bestand: 61,34, angelegt bei der Generalratskasse 450 Mark. Bildungsfond. Einnahme einschließlich des Bestandes: 16,86, Ausgabe: 6,65, Bestand: 10,21. — Hierauf Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. 1. Geschäftliches. Uebergetreten: Porzellandrehler Böhn von der Zuschusskasse in die Krankenkasse. Krank gemeldet Leibig I. Punkt 2: Kassenbericht. Krankenkasse: Einnahme einschließlich Bestand: 587,58, Ausgabe: 565,27, Bestand: 22,31, angelegt bei der Hauptkasse 500 Mark. Zuschusskasse: Einnahme inkl. Bestand: 142,51, Ausgabe: 56,48, Bestand: 86,03 Mark. Die Revisoren berichteten, Kasse und Bücher in bester Ordnung befunden zu haben; dem Kassirer wurde Decharge ertheilt. Schluß der Versammlung um 4/4 Uhr. Carl Krause, Schriftführer.

**§ Althaidensleben.** Ortsversammlung vom 29. Oktober 1887. Der Kassenbericht des III. Quartals ergab: Baarbestand vom II. Quartal: 250,35 Mk., Einnahme: 613,10 Mk., Ausgabe: 498,22 Mk., bleibt Bestand: 122,88 Mk. Bei der Bank neu angelegt: 200 Mk., gesamtes Bankvermögen 857,01 Mk. Mitglieder am Schluß des Quartals 173. Der Kassirer wurde entlastet. Unser Stiftungsfest verlief in sehr geordneter Weise und hat allen Theilnehmern gut gefallen; es betheiligten sich 104 Mitglieder und ist ein Ueberschuss von 3,50 Mk. zu verzeichnen. Der Ueberschuss vom Vorjahre betrug 3,45 Mk. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor. — Danach Versammlung der Krankenkasse (eingeschr. Hilfskasse). Hier ergab der Kassenbericht der Zuschusskasse vom 3. Quartal folgendes: Baarbestand vom 2. Quartal 41,91 Mk., Einnahme: 173,08 Mk., Ausgabe 132,53 Mk. bleibt Bestand: 40,50 Mk. Mitglieder am Schluß des Quartals: 36. Der Kassenbericht der Kranken- und Begräbniskasse vom 3. Quartal war folgender: Baarbestand vom 2. Quartal: 85,48 Mk., Einnahme: 764,37 Mk., Ausgabe: 732,19 Mk., bleibt Bestand: 32,18 Mk., Bankvermögen: 624,12 Mk., Mitglieder am Schluß des Quartals: 145. Der Kassirer wurde für beide Kassen entlastet. Derselbe bat sodann um möglichst pünktliches Zahlen der Beiträge, da ihm die Verwaltung seines Amtes sonst zu schwer falle. Der

Vorsitzende Hr. Lange pflichtete diesen Ausführungen durchweg bei. Sodann trat Schluß der Versammlung ein.  
 Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

\* **Moabit.** Die Generalrats- und Vorstandssitzung ist auf den 2. Dezember vertagt worden.

G. Lenß I.,  
 Vorsitzender.

Georg Lenß,  
 Hauptschriftführer.

\* **Althaidensleben.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 26. November 1887, Abends 8 Uhr bei Hebestreit. 1. Aufnahmen, 2. Anträge und Beschwerden. Danach Versammlung der Krankenkasse mit derselben Tagesordnung. Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

\* **Pauten.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 27. November, im Gehringerschen Gasthaus bei der Diesl. J. Bette, Schriftführer.

\* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) **Montag**, den 28. November 1887, Abends 8 Uhr, Ausschusssitzung in Schultze's Brauerei-Ausschank, Neue Jakobstr. 24/25. Der Ausschuss:

\* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 3. Dezember 1887, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal. 1. Geschäftliches, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Kassenabschluss pro 3. Quartal 1887, 4. Wahl des Ausschusses für das Jahr 1888, 5. Anträge und Beschwerden, 6. Verschiedenes. Peter Schwalbach, Schriftf.

\* **Eisenberg.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 3. Dezember, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Zahlen der Beiträge, 2. Vorstandswahl für das Jahr 1888, 3. Besprechung zur Weihnachtsbescherung, 4. Anträge und Beschwerden, 5. Verschiedene Angelegenheiten. NB. Es wird dringend gebeten, daß sämtliche Mitglieder zur Neuwahl erscheinen. Wlfg. Bauer, Schriftführer.

\* **Schreibershan.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 4. Dezember, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. 1. Quartalsabschluss sowie Bericht der Revisoren, 2. Bestimmungen über das Eintassiren der Kassenbeiträge, 3. Rechnungslegung über die Ausgaben des Stiftungsfestes. G. Kauthe, Schriftführer.

Ortsverein Moabit.

Wie in den Vorjahren wird der Ortsverein auch in diesem Jahre eine **Weihnachtsbescherung** für die Kinder der Mitglieder veranstalten, an die sich dann Lang u. anschließen soll. Das Nähere hierüber wird noch bekannt gegeben.

Mitglieder, welche beabsichtigen, ihre Kinder an der Bescherung theilnehmen zu lassen, haben dies bis zum **19. Dezember** (spätestens) den bekannten Komiteemitgliedern zu melden und mindestens 1 Mk zum Weihnachtsfond beizusteuern (pro Mitglied).  
 Das Komitee.

Anzeigen.

Am **Montag, den 28. November, Abends 8 Uhr** findet im oberen Saale des Restaurants **Feuerstein, Alte Jakob-Strasse 75** eine Versammlung sämtlicher Gewerbevereinsmitglieder behufs Stellungnahme zu den Grundzügen für die

**Knattliche Alters- und Invaliden- (Zwangs-) Versicherung**

statt. Referent: Anwalt Herr Dr. Max Strich.  
 Da diese Vorlage der Regierung von allseitigster Bedeutung und Einwirkung auf die ganze soziale Stellung und insbesondere auf die Wohnverhältnisse der Arbeiterwelt ist, ersucht es das Selbstinteresse der Mitglieder, rechtzeitig und vollständig zu erscheinen. Karte oder Statutenbuch legitiinirt zum Eintritt. Gaste können eingeführt werden.  
 Centralrat der Deutschen Gewerbevereine.